

Kraftmessdosen

Offert- und Ausführungsbedingungen für die Verwendung und das Messen von Kraftmessdosen

1. Allgemeine Bemerkungen

- 1.1 Es gelten die Vertragsbestandteile der SIA-Norm 118 inklusive deren Rangfolge (Art. 7 und Art. 21)
- Werkvertragsurkunde
 - Besondere objektspezifische Bedingungen (sofern vorhanden)
 - Angebot GSTB (Leistungsverzeichnis) samt Beilagen
 - Pläne
 - Norm SIA 118 und die übrigen Normen der SIA
- 1.2 Ohne Angaben in den Ausschreibungsunterlagen gelten unbeschränkte zu den Kraftmessdosen und den Kraftmessdosenablesestandorten.
- 1.3 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht- sowie Bauwesenversicherung wird vorausgesetzt.

2. Zugang und Sicherheit

- 2.1 Der Zugang zu den Kraftmessdosenablesestandorten ist jederzeit und bei allen Witterungsbedingungen gewährleistet. Kann ein Standort aus einem der folgenden Gründe nicht begangen und die Messung nicht durchgeführt werden, wird der Messeinsatz trotzdem verrechnet:
- Zugang nicht gewährleistet oder entspricht nicht den gültigen Sicherheitsbestimmungen
 - Bauarbeiten im Gange
- 2.2 Im Umkreis sowie der Höhe von einem Meter um den Kraftmessdosenstandort herrschen freie Platzverhältnisse.
- 2.3 Kraftmessdosenablesestandorte werden bauseits gesichert (gem. SUVA-Vorschriften).

3. Vorhalten / Verantwortung

- 3.1 Nach dem Einbau wird die Funktionsfähigkeit der Kraftmessdosen in Gegenwart des Auftraggebers getestet und in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Ab diesem Zeitpunkt werden alle funktionsfähigen Kraftmessdosen dem Auftraggeber gemäss gesondertem Vertrag geliehen. Die Leihdauer entspricht der Zeitdauer von Einbau bis Ausbau der Kraftmessdosen.
- 3.2 Während der Leihdauer haftet der Auftraggeber für jegliche Schäden an den Kraftmessdosen.
- 3.3 Die GSTB hat während der Leihdauer Zugang zu den Kraftmessdosen sowie den Kraftmessdosenablesestandorten.
- 3.4 Der Auftraggeber teilt Probleme oder Beschädigungen an Kraftmessdosen sofort der GSTB mit. Die GSTB repariert oder tauscht die beschädigten Kraftmessdosen nach Kenntnisnahme innerhalb von 2 Wochen aus. Die Unkosten trägt der Auftraggeber.
- 3.5 Der Auftraggeber informiert die GSTB 4 Wochen vor dem Kraftmessdosenausbau über die genauen Termine. Vor dem Ausbau der Kraftmessdosen wird die Funktionsfähigkeit in Gegenwart des Auftraggebers erneut getestet. Nicht funktionsfähige Kraftmessdosen werden gemäss Tabelle 1 vom Auftraggeber vergütet.

4. Ausführung / Messeinsatz

- 4.1 Das Messintervall wird im Kontrollplan festgehalten oder vom Auftraggeber vorgegeben. Bei unregelmässigen Messintervallen wird jeder Messeinsatz vom Auftraggeber angeordnet. Messeinsätze müssen mindestens 3 Tage im Voraus angeordnet werden, ansonsten wird ein Aufschlag für kurzfristiges Umdisponieren verrechnet.
- 4.2 Kraftmessdosen die aufgrund von Schäden nicht messbar sind werden nicht gemessen. Der Anfahrtsweg wird verrechnet.
- 4.3 Die Genauigkeit der Kraftmessdose liegt bei 1 kN.
- 4.4 Die Messgenauigkeit ist abhängig vom Kraftmessdosenaufleger. Bei gutem Einbau sowie präzisiertem Auflager der Kraftmessdose liegt die Genauigkeit bei 5 kN.
- 4.5 Bei Temperatureinwirkungen liegt die Genauigkeit aufgrund der thermischen Expansion der aufliegenden Materialien (z.B. Longarine) bei mehr als 20 kN.
- 4.6 Die GSTB übernimmt keine Verantwortung für die Folgen aus nicht messbaren Kraftmessdosen (z.B. nicht erkannte Deformationen, etc.).

5. Preise

5.1 Für die Verbindlichkeit des Angebots gilt SIA 118 Art. 17.

5.2 Pauschale / Globale

Mehrleistungen:

Die GSTB hat insbesondere in folgenden Fällen Anspruch auf Mehrvergütungen:

- Wenn die Bestellungen Änderungen zu einer Anpassung des Leistungsumfangs führen
- Wenn ausserordentliche Umstände im Sinne von SIA 118 Art 59 vorliegen
- Wenn die Bauausführung durch besondere Verhältnisse erschwert wird
- Bei bauseits verursachten Bauzeitverzögerungen, welche zusätzliche Messungen erforderlich machen

5.3 Tabelle 1

Schaden	Kosten [CHF]
Kabel abgerissen / Kabel getrennt / Kabel zerstört	450.00
Kraftmessdose nicht funktionsfähig	1'000.00
Kraftmessdose hinterfüllt / verloren / zerstört	1'250.00

6. Abzüge

6.1 Abzüge für Reinigungen, Versicherungen, Bauschäden usw. werden nicht akzeptiert.

6.2 Ungerechtfertigte Skonto-Abzüge werden nachgefordert.